

Grenzen der Freiheit (5): Die Daten des Anderen

„Meinen Wohnort geht niemanden etwas an.“ Jeder hat das Recht auf seine personenbezogenen Daten. Dieses Persönlichkeitsrecht stellt eine der Grenzen der Freiheit von Gemeindebriefredaktionen dar. Zum Schutz jedes Einzelnen stellt das Datenschutzgesetz der EKD klar: „Zweck dieses Gesetzes ist es, den Einzelnen davor zu schützen, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird.“

Andererseits ermöglichen Informationen über Ereignisse in der Gemeinde die Teilnahme am Gemeindeleben. Amtshandlungen in Gottesdiensten zu vollziehen, macht nur dann Sinn, wenn die Gemeinde auch vorher erfährt, wer getauft, konfirmiert, getraut oder bestattet wird. Auf die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten kann deshalb nicht ganz verzichtet werden. Aber auch Jubiläen bieten Gelegenheit zur Teilnahme. Viele Gemeindebriefe veröffentlichen deshalb unter „Freud und Leid“ Geburtstage, zum Teil mit Anschrift der Jubilare.

Unproblematisch ist die Veröffentlichung personenbezogener Daten selten. Wessen Daten sowieso in jeder Zeitung stehen, kann den Abdruck gerade in Ihrem Gemeindebrief nicht verbieten. Wenn Lieschen Müller aber die Veröffentlichung nicht wünscht, dann muss die Redaktion dies respektieren. Und der Betroffene muss die Chance haben, Einspruch gegen die Veröffentlichung zu erheben. Auf dieses Recht sollte die Redaktion mindestens einmal jährlich hinweisen. Nicht veröffentlicht werden dürfen personenbezogene Daten in Blättern, die offen ausgelegt oder in alle Haushalte verteilt werden. Nur wenn der Gemeindebrief gezielt an die Gemeindemitglieder verteilt wird, ist eine Veröffentlichung erlaubt. Dabei sollte aber eher sparsam mit Daten umgegangen werden. Die Missbrauchsmöglichkeiten sollten der Redaktion immer bewusst sein.

Welche Daten in welcher Form veröffentlicht werden dürfen, überlässt die EKD den Gliedkirchen. Die württembergische Landeskirche beispielsweise regelt dies in der Kirchenregisterverordnung: „Die Kirchengemeinden dürfen Alters- und Ehejubiläen von Gemeindegliedern in Gemeindebriefen und anderen örtlichen kirchlichen Publikationen mit Namen und Anschrift sowie Tag und Ort des Ereignisses veröffentlichen.“ Andere Landeskirchen ordnen dies anders. Die Rückfrage beim jeweiligen Datenschutzbeauftragten empfiehlt sich.

Die Nutzung von Daten von Ausgetreten ist nicht gestattet. Eine Veröffentlichung ist deshalb auch nicht erlaubt. Ein Schmerzensgeldanspruch für Betroffene besteht nach einem Gerichtsurteil von 1997 zwar nicht, aber das Landesgericht Zweibrücken hat unmissverständlich klargestellt, dass eine Veröffentlichung von Ausgetretenen rechtswidrig ist.

Dietmar Hauber